

Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

An alle
Professorinnen und Professoren sowie
Leitungen von Organisationseinheiten
der Universität Bayreuth

Az. K
Im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 27.06.2024

Information zu den ab 1. Juli 2024 geltenden neuen Regelungen betreffend Overhead-/Programm- und Projektpauschalen, Beschluss der Hochschulleitung vom 18. Juni 2024

Anlagen: Overhead-/Programm- und Projektpauschalen, Übersicht zum Fortführungsmodell 2024

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren,

sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten,

in den vergangenen Monaten hat sich die Hochschulleitung gemeinsam mit den Dekaninnen und Dekanen in zwei umfangreichen Treffen zu einem neuen Modell für die Abwicklung von Overhead-/ Programm- und Projektpauschalen beraten und Rückmeldungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Fakultäten eingeholt. Der Wunsch aller ist es, mit einer zukunftsgerichteten Lösung wieder mehr Flexibilität für die Wissenschaft zu finden und effiziente, einfachere Prozesse für alle Beteiligten zu gestalten.

Neuregelungen im Bayerischen Haushaltsrecht betreffend Overhead-/ Programm- und Projektpauschalen (und vergleichbar) sämtlicher Drittmittelgeber führten zunächst dazu, dass eine direkte Weiterleitung von Overhead-/ Programm- und Projektpauschalen sämtlicher Drittmittelgeber an Projektleiterinnen und Projektleiter seit 1.1.2023 nicht mehr möglich ist (vgl. hierzu auch das Schreiben der Kanzlerin vom 3.11.2023).

Die mit Schreiben vom 3.11.2023 geltenden Regelungen, die die direkte Weitergabe von Overhead-/ Programm- und Projektpauschalen an Projektleiterinnen und Projektleiter vorsehen, werden **ab 1.7.2024 durch ein neues Modell** abgelöst (Beschluss der Hochschulleitung vom 18. Juni 2024). Von den mit diesem Schreiben bekanntgegebenen Regelungen zum Fortführungsmodell 2024 sind demnach Drittmittelprojekte betroffen, die die nicht Auftragsforschung oder wissenschaftliche Dienstleistung sind und bei denen nach dem 1.1.2023 Programmpauschalen/Overheads oder ähnliche Mittel eingeworben wurden und künftig werden. Für Projekte mit weitergehenden Regularien oder größere Verbundprojekte wie DFG-Verbundprojekte mit (Co-)Sprecher an der UBT (Exzellenzcluster Afrika Multiple, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkolleg) und EU-Projekte mit Restkostenpauschale werden weiterhin Sonderregelungen getroffen und mit den Verantwortlichen gesondert besprochen.

Das ab 1.7.2024 geltende Modell sieht die **Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 35% anteilig an der im Drittmittelprojekt bewilligten Overhead-/Programm- und Projektpauschale** vor. Die Haushaltsmittel dürfen für **Zwecke der Lehre und Forschung** verwendet werden und werden der Projektleitung zu Projektbeginn auf **ein Sammelkonto** in der Titelgruppe 40 bereitgestellt und sind somit wesentlich flexibler, beispielsweise auch für Personalkosten, verwendbar. Die bisher geltenden Dokumentationsanforderungen (eDiP) und Grenzen der Mittelverwendung in Form der Positivliste für eDiP entfallen, ebenso wie der vollständige Einzug der Reste zum jeweiligen Projektende. Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie bitte der angefügten Übersicht. So wurde sich z.B. auf **zwei Kappungsgrenzen zur Liquiditäts- und Restesteuerung** verständigt, die **schrittweise** umgesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Mittelverwendung ab 1.7.2024 die Vorgaben des staatlichen Haushaltsrechts und damit die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze wie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso gelten wie die allgemeinen Richtlinien der Universität Bayreuth (z.B. Bewirtschaftungsrichtlinie). Anschaffungen im wirtschaftlichen Bereich sind aus Gründen der Unzulässigkeit der Quersubventionierung von wirtschaftlichen Leistungen aus staatlichen Haushaltsmitteln nicht möglich.

Dem Wissenschaftsbereich werden **ergänzende Zusagen** gemacht, die die geringere prozentuale Zuweisung kompensieren. So wird eine dauerhafte Forschungsdatenmanagement-Stelle im IT-S geschaffen, es werden zusätzliche jährliche Mittel für Open Access Publikationen/Deal-Verträge i. H. v. 100.000 € bereitgestellt und die jährlich aus dem Haushalt der Universität finanzierten Mittel für ITS/WAP-Ausstattung um 75.000 € erhöht.

Die **Umstellung der bestehenden, seit November 2023 projektbezogen eröffneten Kostenstellen für indirekte Projektausgaben** (Kostenstellenkreis 41xxxxxx, Titelgruppe 40) und deren Überführung in das neue Modell erfolgen in zwei Schritten. **Ab 1.7.2024 können die Mittel auf diesen Kostenstellen für Zwecke der Lehre und Forschung verwendet werden** und die Dokumentationsanforderungen (eDiP) entfallen. Die ursprünglichen Zuweisungsbeträge werden hierzu **zum 1.7.2024 auf den neu geltenden Satz in Höhe von 35% reduziert**. Die Umstellung der Kostenstellen erfolgt durch Referat II/1.1.3 zum 1.7.2024. Sie brauchen nichts zu unternehmen. Die Zusammenführung der Kostenstellen auf eine Sammelkostenstelle pro Projektleitung über alle Drittmittelgeber hinweg und die damit verbundenen Mittelumbuchungen erfolgen nachgelagert bis Jahresende, ebenfalls ohne Ihr Zutun durch Referat II/1.1.3. Detaillierte Informationen zur Umstellung finden Sie in der angefügten Übersicht.

Die vorgestellten Regelungen haben keine Auswirkungen auf Ihre bis zum 31.12.2022 auf Sammelkonten in Titelgruppe 41 (Drittmittelbereich) zugewiesenen Overhead-/ Programm- und Projektpauschalen. Bitte beachten Sie für diese Zuweisungen und Rücklagen aus „Altprojekten“ weiterhin insbesondere die Regelungen für DFG-Programmpauschalen, wie sie mit Schreiben der Kanzlerin vom 3.11.2023 zuletzt bekanntgegeben wurden und auch in den neuen FAQs zum Thema Fortführungsmodell 2024 zu finden sind.

Im Intranet finden Sie die neuen FAQs zum Thema unter <https://www.intranet.uni-bayreuth.de/de/formulare/haushaltsangelegenheiten/index.html> im Bereich Einwerbung Drittmittel. Hier finden Sie auch dieses Anschreiben und baldmöglichst das aktualisierte Informationsblatt zu Programmpauschalen/Overheads. Bitte beachten Sie insbesondere auch die aktualisierte Erklärung zum Forschungs-/ Drittmittelvorhaben und legen Sie diese bei neuen Projekten bei.

Ich danke allen Mitwirkenden am Prozess für die konstruktive gemeinsame Erarbeitung und froh, dass wir hier intern zu einer großen Vereinfachung sowie höheren Flexibilität für die Wissenschaft kommen konnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Nicole Kaiser

Overhead-/Programm- und Projektpauschalen Übersicht zum Fortführungsmodell 2024

Stand: 18.06.2024

Fortführungsmodell für Programmpauschalen, Overheads u.ä.

Auf Basis der Rückmeldung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wurde in Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen ein neues Konzept für die Bereitstellung von Mitteln an die Projektleiterinnen und Projektleiter erarbeitet und am 18.6.2024 durch die Hochschulleitung beschlossen¹. Das Fortführungsmodell löst die mit dem Schreiben der Kanzlerin vom 3.11.2023 geltenden Regelungen ab und greift ab dem 1.7.2024 für bewilligte Overheads und für Mittel, die seit dem 1.1.2023 auf den Kostenstellen für indirekte Projektausgaben zugewiesen wurden²:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 35% des Overheads als Ersatz für die direkte Zuweisung von Overheadmitteln

- Verwendung der Haushaltsmittel für Zwecke der Forschung und Lehre (inkl. befristetes Personal)
- Bereitstellung der Mittel auf ein Sammelkonto pro Projektleiterin und Projektleiter (personengebunden), d. h. EIN Konto für Programmpauschale/Overheadmittel über alle Projekte und alle Mittelgeber (inkl. künftig auch BMBF sowie sämtliche Teilprojekte z.B. externer SFBs, TRRs, GraKos, etc.).
- Für Projekte mit weitergehenden Regularien oder größere Verbundprojekte wie DFG-Verbundprojekte mit (Co-)Sprecher an der UBT (Exzellenzcluster Afrika Multiple, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkolleg) und EU-Projekte mit Restkostenpauschale werden weiterhin Sonderregelungen getroffen.
- Bereitstellung der Mittel zu Projektbeginn
- Ermittlung anteilig auf Basis der Höhe der bewilligten Programmpauschale/Overhead
- Keine Dokumentationsanforderungen, keine Antragsstellung
- Die Mittel sind grds. übertragbar, d.h. kein Resteeinzug zu Projekt- oder Jahresende
- Zur Liquiditäts- und Restesteuerung:
 - Obergrenze/ maximaler Verfügungsbetrag von 100.000 € (vor Festlegung) je Sammelkonto: quartalsweise Monitoring durch Abt. II/1

Konkrete Abwicklung: Laufende Zubuchung der anteiligen Mittel auf das Sammelkonto der Projektleiterin bzw. des Projektleiters nach Eingang der Bewilligung und Bearbeitung in Referat II/1.1.4. Jeweils zum Quartalsende erfolgt der Einzug der Verfügungsbeträge (vor Festlegungen), die die Obergrenze in Höhe von 100.000 € zum jeweiligen Stichtag

¹ Für Projekte mit weitergehenden Regularien oder größeren Verbundprojekten wie DFG-Verbundprojekte mit (Co-) Sprecher an UBT (Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollege) und EU-Projekte mit Restkostenpauschale werden weiterhin Sonderregelungen getroffen.

² Für Programmpauschale/Overheadmittel, die bis 31.12.2022 an die Projektleitung weitergeleitet wurden, gelten weiterhin die bekannten Regelungen für Alt-Projekte: Für DFG Projekte der bestimmungsgemäße Mittelabbau bis 31.12.2025, Vorhalten von Verwendungsplänen, keine Dokumentation der Mittelverausgabung via eFormular, etc.

überschreiten. Einzelfallregelungen sind bei spezifischen Anschaffungen oder geklumpten Zuweisungen (mehrfache Bewilligungen in kurzem zeitlichen Abstand) mit Antragstellung an die Kanzlerin im begründeten Ausnahmefall möglich. Im Jahr der Einführung 2024 erfolgt ein eventueller Einzug erstmalig zum 31.12.2024, anschließend quartalsweise.

- Obergrenze /maximaler Verfügungsbetrag über alle Sammelkostenstellen im Deckungsring 40 hinweg in Höhe von 5 Mio. € (vor Festlegung): quartalsweise Monitoring durch Abt. II/1

Konkrete Abwicklung: Die Dekaninnen und Dekane werden bei erstmaliger Überschreitung zu einem Quartalsende informiert. Bei erneuter Überschreitung im darauffolgenden Quartal erfolgt die prozentuale Kappung über alle Sammelkonten hinweg (direkt auf Basis der Kontostände zu diesem zweiten Stichtag). In der Phase der Einführung erfolgt die erste relevante Prüfung zum 31.12.2024 und eine mögliche erstmalige Kappung frühestens zum 31.3.2025.

- Die 100.000 €-Obergrenze je Sammelkonto versteht sich vorrangig zur 5 Mio. €-Obergrenze über alle Sammelkostenstellen hinweg (d.h. quartalsweise zuerst Prüfung der 100.000 €-Obergrenze je Sammelkonto und ggf. Kappung und anschließend Prüfung auf Überschreitung der 5 Mio. €-Obergrenze).
- Vorbehaltlich der Änderung der Vorgaben seitens des Ministeriums, des Resteeinzugs sowie eines Zuweisungsstopps bei erheblichem Resteaufbau

Umstellung von Mitteln, die zwischen dem 1.1.2023 und dem 30.6.2024 projektbezogen auf den Kostenstellen für indirekte Projektausgaben bereitgestellt wurden:

- **Zum 1.7.2024:** Minderung des ursprünglichen Zuweisungsbetrags auf 35% (falls bereits mehr als 35% verausgabt wurden, max. auf Kontostand (vor Festlegung) = 0) und Überführung der Restmittel in das neue Modell. Bei der Überprüfung, ob der Kontostand ≥ 0 ist, ist der tatsächliche Stand der Kostenstelle vor Festlegungen entscheidend.
- Auch diese Restmittel (Mittel nach Minderung des Zuweisungsbetrags auf den neuen Prozentsatz) dürfen analog des neuen Modells für Zwecke der Lehre und Forschung verwendet werden.
- Umstellung auf den neuen Zuweisungsbetrag zum 1. Juli 2024. Die Verwendung der Mittel für Zwecke der Lehre und Forschung ist damit ab dem 1. Juli 2024 möglich.
- Die Umbuchungen auf die neue Sammelkostenstelle und ggf. die Auflösung der bestehenden Kostenstellen für indirekte Projektausgaben wird durch Referat II/1.1.3 nachgelagert vollzogen. Analog zum neuen Modell erfolgt eine mögliche Kappung der Mittel auf die Obergrenze in Höhe von 100.000 € erstmalig zum 31.12.2024.
- keine Dokumentationsanforderungen
- kein Resteeinzug zum Projektende (bereits seit 1.1.2024 wurde keine Resteeinzug für beendete Projekte vollzogen)